



Landratsamt Bautzen, Macherstraße 55, 01917 Kamenz
Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück.

Gegen Empfangsbekanntnis
P.U.S. Produktions- und Umweltservice
GmbH, vertreten durch den Geschäftsfüh-
rer Herrn Dr. M. Leiker
Industrie- u. Gewerbegebiet Straße A Nr. 8
02991 Lauta

**LANDRATSAMT BAUTZEN
UMWELTAMT**

Bearbeiterin: [REDACTED]
Dienstort: Macherstraße 55
01917 Kamenz
Telefon: 03591 5251-67111
Fax: 03591 5250-67111
E-Mail: [REDACTED]
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: 67.1-106.11:Lau-
PUS/Trock3/01
Datum: 13.11.2014

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)*

**Anlage zur physikalischen Behandlung (Trocknungsanlage) von nicht gefährlichen
Abfällen (Eisenhydroxidschlamm) am Betriebsstandort in 02991 Lauta, Industrie-
und Gewerbegebiet Str. A Nr. 8**

Antrag der P.U.S. GmbH nach § 16 BImSchG vom 21.05.2014

Das Landratsamt Bautzen erlässt in der Funktion als untere Immissionsschutzbehörde
folgenden

Bescheid:

1. Der P.U.S. Produktions- und Umweltservice GmbH, nachfolgend P.U.S. GmbH genannt, in 02991 Lauta, Industrie- und Gewerbegebiet Straße A Nr. 8 wird nach § 16 Absatz 1 BImSchG i. V. m. § 1 der 4. BImSchV und Nr. 8.10.2.1 i. V. m. Nr. 8.12.2 des Anhanges 1 zur 4. BImSchV die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

für die wesentliche Änderung der Anlage zur physikalischen Behandlung (Trocknungsanlage) von nicht gefährlichen Abfällen (Eisenhydroxidschlamm) einschließlich Nebeneinrichtungen am Betriebsstandort in 02991 Lauta, Gemarkung Lauta, Flur 5, Flurstück-Nr. 79 erteilt.

2. Die vorliegende Genehmigung umfasst folgende wesentliche Änderungen:
 - die Errichtung und den Betrieb der dritten Trocknungslinie,
 - die Erweiterung der Lagerkapazität durch Betrieb eines Freilagers für bergbauliche Nebenprodukte,

*Abkürzungen siehe Anlage 1 zum Bescheid

- die Verlagerung von Anlagenteilen/Verarbeitungsschritten innerhalb bestehender Gebäude sowie die Neuorganisation innerbetrieblicher Transporte.
3. Bestandteil dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind die von Blatt 1 bis Blatt 212 fortlaufend nummerierten und mit Dienstsiegel des Landratsamtes Bautzen versehenen Unterlagen zum Antrag nach § 16 BImSchG vom 21.05.2014 gemäß Inhaltsverzeichnis einschließlich Antragsergänzungen vom 07.07.2014, 01.09.2014 und 04.09.2014, 23.09.2014 und 12.11.2014.
4. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG ergeht unter folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen:
- 4.1. Allgemeine Inhalts- und Nebenbestimmungen
- 4.1.1 Die geänderte Trocknungsanlage ist, sofern in den Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheids nichts anderes bestimmt ist, auf der Grundlage der unter Ziffer 3 dieses Bescheides genannten Unterlagen und nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben.
- 4.1.2. Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Genehmigungsbehörde und der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz in 09105 Chemnitz vorher schriftlich anzuzeigen.
- 4.1.3 Die Genehmigung erlischt gemäß § 18 Absatz 1 BImSchG, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren ab Unanfechtbarkeit der Genehmigung mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.
- 4.1.4 Die Genehmigungsbehörde ist unverzüglich über Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Anlagenbetrieb, die Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter haben können, zu unterrichten.
- 4.2. Immissionsschutzrechtliche Inhalts- und Nebenbestimmungen
- 4.2.1 Die tägliche Durchsatzleistung der Gesamtanlage zur physikalischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Trocknungsanlage für Eisenhydroxidschlamm, bestehend aus den Trocknungslinien 1 bis 3) wird auf 198,43 Tonnen Input (Eisenhydroxidschlamm mit dem AS 19 09 02 und Eisenhydroxidschlamm als bergbauliches Nebenprodukt) begrenzt.
- 4.2.2 Die jährliche Durchsatzleistung der Gesamtanlage zur physikalischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Trocknungsanlage für Eisenhydroxidschlamm, bestehend aus den Trocknungslinien 1 bis 3) wird auf 69 450,00 Tonnen Input (Eisenhydroxidschlamm mit dem AS 19 09 02 und Eisenhydroxidschlamm als bergbauliches Nebenprodukt) begrenzt.
- 4.2.3 Die maximale Lagerkapazität der Gesamtanlage wird auf 7 000 Tonnen begrenzt, wobei die maximale Lagerkapazität des Inputstoffes R 1/1 (Abfall mit AS 19 09 02) eine Lagerkapazität von 5 300 Tonnen nicht überschreiten darf.

4.2.4 Die Abgase des Fließbettrockners 3 sind zu erfassen und der Abgasreinigungseinrichtung (Schlauchfilter mit Druckluftabreinigung) zuzuführen.

4.2.5 Die gereinigten Abgase der dritten Trocknungslinie sind über einen Kamin (EQ 47) mit einer Mindesthöhe von **16 Meter** über Erdboden senkrecht nach oben in die freie Luftströmung abzuleiten.

Die Verwendung von Abdeckhauben ist nicht zulässig. Zum Schutz vor Regen können Deflektorhauben verwendet werden.

4.2.6 Beim Betrieb der dritten Trocknungslinie dürfen die staubförmigen Emissionen im Abgas die Massenkonzentration von **5 mg/m³** Gesamtstaub nicht überschreiten.

4.2.7 Die Einhaltung der unter Ziffer 4.2.6 festgelegten Emissionsbegrenzung ist mit einer erstmaligen und mit wiederkehrenden Messungen nachzuweisen. Die erstmalige Messung ist nach Erreichen des ungestörten Betriebs, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage, vorzunehmen. Die wiederkehrenden Messungen haben im Rhythmus von drei Jahren (bezogen auf das Datum der ersten Messung) zu erfolgen.

4.2.8 Die Messungen sind von einer Messstelle, die durch die zuständige Behörde eines Landes nach § 29 b BImSchG bekanntgegeben wurde, durchführen zu lassen.

4.2.9 Es sind mindestens drei Einzelmessungen in der Abgaseinrichtung durchzuführen. Die Messungen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Einzelheiten zu den Messungen sind zwischen Betreiber, der beauftragten Messstelle und der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

4.2.10 Der Genehmigungsbehörde ist spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Messtermin ein Messplan nach der VDI – Richtlinie 2448, Blatt 1 vorzulegen und der Messtermin schriftlich mitzuteilen.

4.2.11 Die mit der Messung befasste Messstelle ist zu beauftragen, über das Ergebnis der Messungen einen Messbericht anzufertigen. Der Bericht hat Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung und die Messunsicherheit, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte bzw. der Messergebnisse von Bedeutung sind, zu enthalten.

Der Bericht ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen nach Durchführung der Messungen durch den Betreiber vorzulegen.

4.2.12 Die gereinigten Abgase der Entstaubungsanlage des Siebturmes (EQ 55) sind über einen Abgaskamin senkrecht nach oben in die freie Luftströmung abzuleiten. Der senkrechte Abstand von der Mündung des Abgaskamins zum First der Halle 4 muss mindestens 1 Meter betragen.

Der Einsatz einer Abdeckhaube oder Abdeckscheibe ist unzulässig, gegebenenfalls ist eine Deflektorhaube zu verwenden.

- 4.2.13 Die von der beantragten Anlage, einschließlich der bestehenden Anlagen, aller Nebeneinrichtungen und des den Anlagen zuzurechnenden Fahrverkehrs verursachten Geräusche dürfen zu keiner Überschreitung des im rechtsgültigen B-Plan „Industrie- und Gewerbegebiet Lauta“ für das Gl(e) 6B festgesetzten Emissionskontingentes ($L''_{WA\text{tags}} = 65 \text{ dB}$, $L''_{WA\text{nachts}} = 58 \text{ dB}$) führen.
- 4.2.14 Vor Inbetriebnahme der dritten Trocknungslinie sind die Westseite der Halle 7 und die Süd- und Westseite der Halle 8 bis zur Traufkante mit einer Wand mit einem bewerteten Schalldämmmaß von mindestens 24 dB (A) zu schließen.
- 4.2.15 Der Schalleistungspegel des Abluftkamins der dritten Trocknungslinie darf 81 dB(A) nicht überschreiten.
- 4.2.16 Der Betrieb von Rückfahrwarnern mittels Piepton ist in der Zeit zwischen 22:00 – 06:00 Uhr nur 15 min pro volle Stunde (22:00 – 23:00 Uhr, 23:00 – 24:00 Uhr,...) zulässig.

4.3. Wasserrechtliche Inhalts- und Nebenbestimmung

Die Inbetriebnahme der dritten Trocknungslinie einschließlich Nebeneinrichtungen (Wärmerückgewinnungsanlage) ist an die Zulassung der Versickerung des im Zusammenhang mit der Wärmerückgewinnung anfallenden Kondensats gebunden und darf daher erst nach Vorlage der dafür erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgen.

4.4. Arbeitsschutzrechtliche Inhalts- und Nebenbestimmungen

- 4.4.1 Vor Inbetriebnahme der dritten Trocknungslinie ist die Anlage durch eine befähigte Person auf ordnungsgemäße Montage und sichere Funktion zu prüfen.
- 4.4.2 Die Ergebnisse der unter Ziffer 4.4.1 beauftragten Prüfung sind aufzuzeichnen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 4.4.3 Mit der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 BetrSichV ist die Frist für die wiederkehrende Prüfung festzulegen.

4.5 Brandschutzrechtliche Inhalts- und Nebenbestimmungen

- 4.5.1 Der vorhandene Feuerwehrplan ist unter Berücksichtigung der beantragten Anlagenänderungen zu aktualisieren.
- 4.5.2 Durch den Anlagenbetreiber ist die Zugänglichkeit zu den baulichen Anlagen für die Feuerwehr durch ständiges Freihalten der Zufahrten, Zugänge, Aufstell- und Bewegungsflächen sicherzustellen. Im Einsatzfall ist der ungehinderte Zugang für die Feuerwehr auf das eingefriedete Gelände und zu den

Gebäuden, beispielsweise durch Installation einer Feuerwehr-Schließung an der Hauptzufahrt zu gewährleisten.

- 4.5.3 Es ist zu prüfen, ob die Bereiche, die von der beantragten Anlagenänderungen betroffen sind, mit ausreichend und geeigneten Feuerlöschgeräten ausgestattet sind. Sofern eine zusätzliche Ausrüstung erforderlich ist, so ist diese bis zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage vorzunehmen.

Mit der Ausstattung der jeweiligen Objekte ist eine Fachfirma zu beauftragen. Von dieser ist der Nachweis der erfolgten normgerechten Ausrüstung zu verlangen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

- 4.5.4 Es ist zu prüfen, ob die von der beantragten Anlagenänderung betroffenen Bereiche mit normgerechten Sicherheitskennzeichen zur Verhinderung von Bränden und Explosionen ausgestattet sind. Erforderlichenfalls sind die entsprechenden Kennzeichen vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage anzubringen.

- 4.5.5 Die Arbeitnehmer sind nachweislich in regelmäßigen Abständen über die betriebliche Brandschutzordnung, einzuhaltende Vorschriften, die Bedienung der Brandschutz- und Feuerlöscheinrichtungen und die Verhaltensanforderungen im Brandfall zu belehren. Der Nachweis ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

- 4.5.6 Prüfpflichtige Anlagen und Geräte bzw. deren Teile sind in den vorgeschriebenen Fristen zu überprüfen oder überprüfen zu lassen.

- 4.5.7 Es ist sicher zu stellen, dass die Inanspruchnahme der auf dem Betriebsgelände der P.U.S. GmbH vorhandenen Entnahmestellen zusätzlich möglich ist, sofern im Ereignisfall die notwendige Löschwassermenge von 96 m³/h für 2 Stunden nicht über einen längeren Zeitraum aus dem öffentlichen Netz bereitgestellt werden kann. Dazu sind diese Löschwasserentnahmestellen gegebenenfalls zu ertüchtigen, normgerecht zu kennzeichnen und dauerhaft funktionsfähig zu halten. Die Funktionsfähigkeit dieser Löschwasserentnahmestellen ist gegenüber der zuständigen Behörde bis spätestens 4 Monate nach Bestandskraft des vorliegenden Bescheides anzuzeigen

5. Die Kosten für diesen Bescheid hat die P.U.S. GmbH zu tragen.

6. Die Erhebung der Gebühren erfolgt mit einem separaten Kostenbescheid.

Gründe

I.

Die P.U.S. GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Dr. Mattias Leiker, betreibt am Betriebsstandort in 02991 Lauta, Industrie- und Gewerbegebiet Straße A Nr. 8 eine Anlage zur physikalischen Behandlung (Trocknungsanlage) von nicht gefährlichen Abfällen (Eisenhydroxidschlamm) zur Herstellung von Filter- und Reaktionsmitteln, die in den unterschiedlichsten technischen Bereichen Anwendung finden und die Handelsnamen FerroSorp[®] und GoSil[®] tragen.

Die genehmigte Trocknungsanlage für Eisenhydroxidschlamm umfasst gegenwärtig:

- zwei Trocknungslinien, jeweils bestehend aus einem Fließbettrockner einschließlich der erforderlichen Nebenaggregate (Lüfter, Wärmerückgewinnung, Brenner, Abluftanlage)
- einem Lager für nicht gefährliche Abfälle (Eisenhydroxidschlamm aus der Trinkwasser- und Oberflächenwasseraufbereitung), bestehend aus den Lagerbereichen der Hallen 4/1, 7 und 8.

Die P.U.S. GmbH beabsichtigt, die Produktion von Filter- und Reaktionsmitteln durch Errichtung und Betrieb einer weiteren Trocknungslinie zu erhöhen und in diesem Zusammenhang bestimmte Anlagenteile/Verarbeitungsschritte innerhalb bestehender Gebäude zu verlagern sowie innerbetriebliche Transporte neu zu organisieren. Des Weiteren soll neben dem bereits verwendeten Eisenhydroxidschlamm aus der Trink- und Oberflächenwasseraufbereitung (nicht gefährlicher Abfall mit der Abfallschlüsselnummer 19 09 02) auch Eisenhydroxidschlamm aus der Grubenwasseraufbereitung (bergbauliches Nebenprodukt) zum Einsatz kommen. Durch die Errichtung und den Betrieb einer dritten Trocknungslinie kommt es zu einer Steigerung der Verarbeitungskapazität von Eisenhydroxidschlamm von 120,96 Tonnen pro Tag (42 336 Tonnen pro Jahr) auf 198,43 Tonnen pro Tag (69 450 Tonnen pro Jahr).

Die dritte Trocknungslinie, ein Fließbettrockner der Binder + Co. AG mit den erforderlichen Aggregaten (Lüfter, Wärmerückgewinnung, Brenner, Abgaskamin) soll in der vorhandenen Halle 6 aufgestellt werden.

Der Fließbettrockner wird mit Unterdruck betrieben. Die abgesaugte Abluft (19 422 Nm³/h bzw. 28 841 m³/h) wird über eine Abgasreinigungseinrichtung (Schlauchfilter mit Druckluftabreinigung), die sich an der Nordseite der Halle 4 befinden soll, und einen Kamin in einer Höhe von 16 m über Erdboden ins Freie geleitet. Die Abgasreinigungseinrichtung ermöglicht einen Reingasstaubgehalt von < 5 mg/Nm³.

Die Wärmeerzeugung der dritten Trocknungslinie soll analog der vorhandenen Trocknungslinien mittels Erdgas erfolgen, wobei die zusätzlich installierte Feuerungswärmeleistung 2,5 MW beträgt.

Die dritte Trocknungslinie erhält ebenfalls eine Wärmerückgewinnung aus der Abluft, die der Vorwärmung der Trocknungsluft dient. Gleichzeitig soll ein Wärmeverbund installiert werden, der eine Nutzung der Abwärme (ca. 1 MW im Jahresdurchschnitt) im gesamten Betriebsgelände erlaubt. Das bei der Wärmerückgewinnung anfallende Kondensat soll, wie das Kondensat der vorhandenen Trocknungslinien, ebenfalls versickert werden.

Die Anlieferung des Inputmaterials wird über die Rampen südlich der Halle 4 und am Freilager, welches ausschließlich der Lagerung von Schlamm aus der Grubenwasseraufbereitung dient, vorgenommen. Täglich werden 300 Tonnen Inputmaterial je Tag mit 12 LKW angeliefert. Aus dem Kippbereich der Rampen wird das Material per Radlader in die Lagerbereiche umgesetzt. Die Anlieferung und die Umsetzung des Inputmaterials erfolgen ausschließlich werktags in der Zeit von 6:00 bis 22:00 Uhr. Die Beschickung der beantragten Trocknungslinie und der bereits vorhandenen Trocknungslinien soll künftig so erfolgen, dass das auf der beheizten Lagerfläche (Halle 8) vorgetrocknete Inputmaterial per Radlader auf die in der Halle 6 befindlichen Vorlagen aufgegeben und von dort

per Förderband zu den drei Trocknern transportiert wird. Nach dem Verlassen der Trockner wird das Trockengut mittels Förderband der nachgeschalteten Weiterverarbeitung zugeführt.

Für die Lagerung des Inputmaterials stehen der P.U.S. GmbH vier Lagerbereiche mit einer genehmigten maximalen Lagerkapazität von 5 300 Tonnen in den Hallen 4/1, 7 und 8 und einer maximalen Lagerkapazität von 4 000 Tonnen im Freilager (Flurstück-Nrn. 59/43 und 59/114) zur Verfügung. Die P.U.S. GmbH beabsichtigt jedoch, insgesamt nur maximal 7 000 Tonnen Inputmaterial zu lagern, wobei die maximale Lagermenge von Eisenhydroxidschlamm mit der Abfallschlüsselnummer 19 09 02 nur 2 500 Tonnen betragen soll.

Im Prozess der Weiterverarbeitung des erzeugten Eisenhydroxidgranulats kommen weitere Aggregate, die über Abgasreinigungseinrichtungen, deren Abgas ins Freie geleitet wird, zum Einsatz. Dabei handelt es sich um einen Siebturm mit Entstaubungsanlage (EQ 55) sowie zwei Silos mit Siloaufsatzfilter für die Zwischenspeicherung von Granulat (EQ 56 und EQ 57) und zwei Silos mit einem gemeinsamen Siloaufsatzfilter für die Vorhaltung von Zuschlagstoffen (EQ 58).

Der Betrieb der Trocknungsanlage ist auch nach Inbetriebnahme der dritten Trocknungslinie auf einen kontinuierlichen 3-Schicht-Betrieb an 7 Tagen der Woche ausgerichtet.

Die nächstgelegene schutzbedürftige Bebauung (Wohnbebauung an der Friedrich-Engels-Straße) befindet sich in ca. 200 Meter Entfernung zum Anlagenstandort.

Die für die wesentliche Änderung der Anlage zur physikalischen Behandlung von Eisenhydroxidschlamm erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Absatz 1 BImSchG beantragte die P.U.S. GmbH mit Unterlagen vom 21.05.2014.

Gleichzeitig wurde der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a Absatz 1 BImSchG für die Montage/Aufstellung der Maschinentechnik gestellt. Dieser Antrag wurde mit Schriftsatz vom 22.07.2014 durch den Antrag auf Zulassung der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit erforderlich sind, ergänzt.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV nach § 10 BImSchG unter Beachtung der Vorschriften der 9. BImSchV durchgeführt.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden mit Schriftsatz vom 10.06.2014 nach § 10 Absatz 5 BImSchG zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert:

- Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz,
- Stadt Lauta,
- Landratsamt Bautzen
 - untere Wasserbehörde,
 - untere Abfall- und Bodenschutzbehörde,
 - untere Bauaufsichtsbehörde,
 - Ordnungsamt, Sachgebiet Brandschutz.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 30.08.2014 im Amtsblatt des Landkreises Bautzen, auf der Internetseite des Landratsamtes Bautzen und im Amtlichen Mitteilungs- und Bekanntmachungsblatt der Stadt Lauta (Stadtanzeiger), Ausgabe vom 30.08.2014.

Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen einschließlich der Kurzbeschreibung lagen zur Einsichtnahme für jedermann vom 08.09.2014 bis einschließlich 07.10.2014 im Landratsamt Bautzen, Verwaltungsstandort Kamenz, Bürgeramt sowie in der Stadtverwaltung Lauta während der Dienststunden öffentlich aus. Die Offenlegung erfolgte nach den Maßgaben der 9. BlmSchV. Während der Einwendungsfrist bis zum 21.10.2014 wurden keine Einwendungen erhoben. Die Durchführung eines Erörterungstermins war nach § 16 Absatz 1 Nr. 1 der 9. BlmSchV daher entbehrlich. Der P.U.S. GmbH und der Stadtverwaltung Lauta wurde dies mit Schriftsatz des Landratsamtes Bautzen vom 24.10.2014 zur Kenntnis gegeben.

Die mit Antragseinreichung von der P.U.S. GmbH gleichzeitig begehrte Zulassung des vorzeitigen Beginns zur Montage/Aufstellung der Maschinenteknik einschließlich der nachträglich begehrten Zulassung der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlage notwendig sind, wurde mit Bescheid des Landratsamtes Bautzen vom 08.09.2014 erteilt.

II.

Das Landratsamt Bautzen als Genehmigungsbehörde ist für den Erlass dieses Bescheides nach § 2 Absatz 1 AGImSchG i. V. m. der SächsImSchZuVO zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 3 Absatz 1 VwVfG.

Zu den Ziffern 1 und 2 dieses Bescheides

Nach § 4 Absatz 1 BlmSchG bedarf die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen einer Genehmigung. Genehmigungsbedürftige Anlagen sind im Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) aufgeführt.

Die Trocknungsanlage für Eisenhydroxidschlamm stellt eine genehmigungsbedürftige Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Kalzinieren, Trocknen oder Verdampfen, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen bei nicht gefährlichen Abfällen von 50 Tonnen oder mehr je Tag dar. Die zugehörige Lageranlage (Nebeneinrichtung) stellt eine selbständig genehmigungsbedürftige Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr dar.

Die Anlage wurde nach gemäß Nr. 8.10 Spalte 1 i. V. m. Nr. 8.12 Spalte 2 des Anhanges zur 4. BlmSchV genehmigt.

Die genehmigungsrechtliche Grundlage für den bisherigen Betrieb der Trocknungsanlage für Eisenhydroxidschlamm der P.U.S. GmbH bilden folgende Entscheidungen:

- die immissionsschutzrechtliche Genehmigung des Landratsamtes Bautzen nach § 4 BImSchG vom 08.09.2006 (Az.: 67.1-106.11:Lau-PUS/Trock2/01),
- die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG vom 04.07.2007 (Az.: 67.1-106.11:Lau-PUS-Trock2/06),
- die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG vom 30.09.2009 (Az.: 67.1-106.11:Lau-PUS/Trock2/09),
- die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG vom 03.05.2010 (Az.: 67.1-106.11:Lau-PUS/Trock2/13),
- die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG vom 22.02.2012 (Az.: 67.1-106.11:Lau-PUS/Trock2/17),
- die Genehmigungsfreistellung nach § 62 SächsBO vom 22.07.2011 (Az.: 632.20111924),
- die baurechtliche Genehmigung nach § 63 SächsBO vom 16.07.2013 (Az.: 632.20130750).

Mit der Änderung der 4. BImSchV durch Artikel 1 der Verordnung vom 02.05.2013 sind Anlagen zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Kalzinieren, Trocknen oder Verdampfen, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen bei nicht gefährlichen Abfällen von 50 Tonnen je Tag oder mehr nach § 1 der 4. BImSchV und Nr. 8.10.2.1 des Anhanges 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

Das selbständig genehmigungsbedürftige Lager für Eisenhydroxidschlamm aus der Trink- und Oberflächenwasseraufbereitung (Nebeneinrichtung) ist als Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr nunmehr der Nr. 8.12.2 des Anhanges 1 der 4. BImSchV zuzuordnen.

Das Freilager für Eisenhydroxidschlamm aus der Grubenwasseraufbereitung (Nebeneinrichtung) mit einer maximalen Lagerkapazität von 4 000 Tonnen ist nicht der Nr. 8.12.2 des Anhanges 1 zur 4. BImSchV zuzuordnen. Da es sich bei dem dort gelagerten Eisenhydroxidschlamm ausschließlich um ein bergbauliches Nebenprodukt ohne Abfalleigenschaft handelt, unterliegt dieses Lager der baurechtlichen Genehmigungsbedürftigkeit.

Nach § 16 Absatz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 erheblich sein können. Einer Genehmigung bedarf es immer, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs der 4. BImSchV erreichen.

Die von der P.U.S. GmbH geplante dritte Trocknungslinie ist eine selbständig genehmigungsbedürftige Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Kalzinieren, Trocknen oder Verdampfen, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen bei nicht gefährlichen Abfällen von 50 Tonnen je Tag oder mehr nach § 1 der 4. BImSchV und Nr. 8.10.2.1 des Anhanges 1 der 4. BImSchV. Die Errichtung und der Betrieb der dritten Trocknungslinie stellen somit eine wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs der Trocknungsanlage für Eisenhydroxidschlamm dar und bedürfen der Genehmigung nach § 16 Absatz 1 BImSchG.

Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie

Die Trocknungsanlage für Eisenhydroxidschlamm stellt eine Anlage im Sinne von Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17) dar. Die Tätigkeit der physikalisch-chemischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen ist nicht in der o. g. IE-Richtlinie aufgeführt. Der Bundesgesetzgeber hat mit der Zuordnung der Anlage zur Nr. 8.10.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV nicht auf in Anhang 1 der IE-Richtlinie festgelegte Tätigkeiten abgestellt, sondern in § 3 Absatz 8 BImSchG und § 3 der 4. BImSchV eine eigene Zuordnung vorgenommen. Die an IED-Anlagen zu stellenden Anforderungen gelten somit auch für Anlagen zur physikalisch-chemischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen.

Stand der Technik – Beste verfügbare Technik

Die chemisch-physikalische Behandlung als Abfallbehandlungsverfahren ist in der vom Umweltbundesamt herausgegebenen Zusammenfassung zum „Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen“ (BVT-Merkblatt) vom August 2006 aufgeführt. Gegenwärtig liegt jedoch keine Bekanntmachung im EU-Amtsblatt oder eine BMU-Bekanntmachung im Bundesanzeiger von entsprechenden BVT-Schlussfolgerungen vor. Damit waren die Vorschriften der TA Luft hinsichtlich des Standes der Technik anzuwenden.

Ausgangszustandsbericht

Nach § 10 Absatz 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine IED-Anlage zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder frei gesetzt werden, mit den Antragsunterlagen einen Ausgangszustandsbericht vorzulegen.

Die Trocknungsanlage für Eisenhydroxidschlamm der P.U.S. GmbH stellt eine Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen dar. Abfall im Sinne der RL 2006/12/EG (RL über Abfälle) gilt nach Artikel 1 Absatz 3 CLP-Verordnung nicht als Stoff, Gemisch oder Erzeugnis nach dieser Verordnung. Damit ist Abfall auch kein gefährlicher Stoff im Sinne von § 3 Absatz 9 BImSchG. Die Vorlage eines Ausgangszustandsberichtes mit den Antragsunterlagen war daher nicht erforderlich.

Einzelfallprüfung nach UVPG

Anlagen zur physikalisch-chemischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen sind nicht in Anhang 1 zu § 3c UVPG aufgeführt. Die Trocknungsanlage für Eisenhydroxidschlamm der P.U.S. GmbH unterfällt daher nicht dem Anwendungsbereich des UVPG.

Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 6 Absatz 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung der Antragsunterlagen einschließlich Ergänzungen hat ergeben, dass bei Ausführung des Vorhabens entsprechend den genehmigten (mit Dienstsiegel des Landratsamtes Bautzen versehenen) Antragsunterlagen und bei Umsetzung der im vorliegenden Bescheid enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen die Voraussetzungen des § 6 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG vorliegen:

1. Es ist insbesondere sichergestellt, dass durch die Errichtung und den Betrieb der beantragten Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorgerufen werden (§ 5 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG) und durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen getroffen werden (§ 5 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG):
 - Die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG hinsichtlich des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen ist gegeben, da die sich aus den Antragsunterlagen ergebenden Emissionsmassenströme die unter 4.6.1.1 der TA Luft genannten Massenströme nicht überschreiten und eine Ermittlung der Immissionskenngrößen auch nicht aufgrund einer besonderen örtlichen Lage oder besonderer Umstände (insbesondere wegen hoher Vorbelastung bzw. Überschreitung von Immissionswerten nach 4.2 bis 4.5 der TA Luft) geboten war. Darüber hinaus sind auch keine hinreichenden Anhaltspunkte bekannt, die eine Sonderfallprüfung nach 4.8 der TA Luft erforderlich machen würden.
 - Die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG hinsichtlich des Schutzes vor erheblichen Belästigungen durch Gerüche ist gegeben. Entsprechend den eingereichten Antragsunterlagen werden von der Anlage keine geruchsintensiven Stoffe emittiert. Eine Unterschreitung des Mindestabstandes zur nächsten Wohnbebauung gemäß Nr. 5.4.8.10.1 TA Luft von 300 Meter ist daher vertretbar.
 - Die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG hinsichtlich des Schutzes vor erheblichen Belästigungen durch Geräusche ist gegeben. Die „Schallimmissionsprognose zur Erweiterung der Betriebsanlagen um ein Freilager sowie zur Modifizierung der Betriebszufahrt und der damit einhergehenden Umschlagsprozesse der P.U.S. GmbH in Lauta“ vom 24.06.2014, erstellt von der Eurofins Umwelt Ost GmbH Cottbus, belegt, dass die Betriebsgeräusche des Anlagenbestandes und der neu beantragten Anlagen zu keiner Überschreitung der für das Plangebiet GI (e) 6 B des Bebauungsplanes Industrie- und Gewerbegebiet Lauta, Teilgebiet 2, festgesetzten Schallleistungspegel-Kontingente von 65/58 dB/m² führen.
 - Die im vorliegenden Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen zum Brandschutz stellen den Schutz vor sonstigen Gefahren sicher.
3. Die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Absatz 1 Nr. 3 BImSchG ist gegeben. Nach § 5 Absatz 1 Nr. 3 BImSchG sind Abfälle zu vermeiden, nicht zu vermeidende Abfälle zu verwerten und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Die während des bestimmungsgemäßen Betriebs der Trocknungsanlage anfallenden Abfälle werden intern verwertet. Fehlchargen der Produktion und Materialien

aus Reinigungsprozessen (z. B. Filterstaub) werden in den Trockner zurückgeführt oder in weiteren Verarbeitungsprozessen der P.U.S. GmbH eingesetzt.

4. Die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Absatz 1 Nr. 4 BImSchG ist gegeben, da Energie sparsam und effizient verwendet wird. Die aus der Abluft zurück gewonnene Wärme, wird in die Vorwärmung der Trocknungsluft eingespeist. Zusätzlich wird ein Wärmeverbund installiert, der eine Nutzung der Abwärme im gesamten Betriebsgelände unabhängig vom Betrieb der einzelnen Trocknungslinien erlaubt.
5. Nach § 5 Absatz 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können. Ebenso sind vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstückes zu gewährleisten.

Die in den Antragsunterlagen enthaltenen Aussagen lassen erkennen, dass die Erfüllung der sich aus § 5 Absatz 3 BImSchG ergebenden Betreiberpflichten gewährleistet ist. Nebenbestimmungen waren nicht erforderlich.

Die Prüfung der Antragsunterlagen einschließlich Ergänzungen und die Auswertung der Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Behörden hat ergeben, dass bei Ausführung des Vorhabens entsprechend den genehmigten (mit Dienstsiegel des Landratsamtes Bautzen versehenen) Antragsunterlagen und bei Umsetzung der im vorliegenden Bescheid enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes im Sinne § 6 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen:

1. Die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die beantragte Anlagenänderung der Trocknungsanlage für Eisenhydroxidschlamm sind gegeben.

Über die allgemeine planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens war nach § 30 BauGB zu entscheiden. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes, hier im Plangebiet GI (e) 6 B des Bebauungsplanes Industrie- und Gewerbegebiet Lauta, Teilgebiet 2, rechtskräftig durch öffentliche Bekanntmachung seit 26.06.2010.

Die Zustimmung der Stadt Lauta als kommunaler Planungsträger nach § 36 BauGB liegt mit Stellungnahme zum Vorhaben vom 17.07.2014 vor.

2. Bauordnungsrechtliche Belange wurden sichergestellt. Die Genehmigungsfreistellung nach § 62 SächsBO für die Umnutzung der Halle 9 zur Lager- und Maschinenhalle erfolgte mittels Eingangsbestätigung der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Bautzen vom 04.11.2014.
3. Wasserrechtliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. In das immissionsschutzrechtliche Verfahren einbezogen ist die Prüfung der Einhaltung der Vorschriften für den Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen. Das beim Betrieb der dritten Trocknungslinie anfallende Kondensat aus der Wärmerückgewinnung ist un-

belastet und soll ebenso wie das Niederschlagswasser und das in geringen Mengen aus dem gelagerten Eisenhydroxidschlamm austretende nicht verunreinigte Wasser der vorhandenen Versickerungsanlage (Versickerungsbecken) zugeführt werden. Die für die Versickerung des Kondensats erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis wird von der vorliegenden Genehmigung nicht konzentriert. Sie liegt jedoch in Form des 2. Änderungsbescheides des Landratsamtes Bautzen Reg. Nr. E 14/766 vom 05.09.2014 zur wasserrechtlichen Erlaubnis E/211/07 vom 28.06.2007, geändert durch Bescheid E 10/127 vom 13.04.2010 vor.

4. Bodenschutzrechtliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Eine Beeinträchtigung des Bodens ist weder im bestimmungsgemäßen Betrieb, noch im Falle einer Havarie durch die Lagerung, den innerbetrieblichen Transport oder die Behandlung von Eisenhydroxidschlamm zu besorgen.
5. Zur Durchsetzung der arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechende Inhalts- und Nebenbestimmungen unter Ziffer 4.4 dieses Bescheides aufgenommen.

Die formellen und materiellen Voraussetzungen im Sinne § 6 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG für die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach §16 BImSchG sind somit gegeben.

Zu den Ziffern 3 und 4.1.1 dieses Bescheides

Die Einschätzung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens ist an den vorgelegten Antrag einschließlich Antragsergänzungen gebunden. Insoweit auf die geprüften Unterlagen im Genehmigungsbescheid vollinhaltlich Bezug genommen wird, werden sie zum Bestandteil der Genehmigung erklärt. Abweichungen von den geprüften Unterlagen bedürfen nach ihrer Anzeige einer erneuten Prüfung.

Zu Ziffer 4.1.2 dieses Bescheides

Die Forderung zur Anzeige der Inbetriebnahme der geänderten Trocknungsanlage gegenüber der Genehmigungsbehörde und der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz, ergibt sich aus § 52 BImSchG und aus §§ 21, 22 ArbSchG. Danach ist es die Aufgabe der zuständigen Behörden, die Umsetzung der jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen einschließlich der Forderungen aus erteilten Genehmigungen zu überwachen.

Zu Ziffer 4.1.3 dieses Bescheides

Nach § 18 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten angemessenen Frist nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.

Zur Vermeidung der Bevorratung von Genehmigungen bei gleichzeitigem Fortschreiten des Standes der Technik wird im Landkreis Bautzen unter Beachtung des Gleichbehandlungs- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes üblicherweise eine Frist von 2 Jahren für die Inanspruchnahme der Genehmigung festgesetzt.

Zu Ziffer 4.1.4 dieses Bescheides

Die Pflicht zur Information ist in § 31 Absatz 4 BImSchG geregelt.

Zu den Ziffern 4.2.1 bis 4.2.3 dieses Bescheides

Die vorgenommenen Kapazitätsbegrenzungen erfolgten antragsgemäß.

Zu den Ziffern 4.2.4 und 4.2.5 dieses Bescheides

Die Forderungen zur Abluftabsaugung, Abluftreinigung und Abluftableitung entsprechen den Anforderungen nach Nr. 5.4.8.10.1 c TA Luft.

Zur Ziffer 4.2.6 dieses Bescheides

Die Begrenzung der Staubemissionskonzentration erfolgte antragsgemäß.

Zu den Ziffern 4.2.7 bis 4.2.11 dieses Bescheides

Die gemäß Nr. 5.3.2.1 TA Luft angeordneten Messungen (erstmalig und wiederkehrend) dienen der Prüfung der Einhaltung der festgelegten Staubemissionsbegrenzung.

Die Vorlage eines Messplanes entspricht Nr. 5.3.2.2 TA Luft, ebenso die vorherige Abstimmung zur Messplanung mit der zuständigen Behörde. Die Forderung nach Vorlage eines Messberichtes über das Ergebnis der Emissionsmessungen und die Vorgaben zu dessen Inhalt erfolgte entsprechend Nr. 5.3.2.4 TA Luft.

Zu Ziffer 4.2.12 dieses Bescheides

Der aus der Entstaubungsanlage des Siebturmes emittierte Staubmassenstrom ist sehr gering. Die Ermittlung der erforderlichen Höhe der Abgasableitung erfolgt bei geringen Emissionsmassenströmen unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit üblicherweise in Anlehnung an die Anforderungen der VDI-Richtlinie 3781 Blatt 4.

Bei Flachdächern (Dachneigung ≤ 10 Grad) ist nach Nr. 2.2.2 der o. g. Richtlinie der Schornstein an einer Außenseite des Gebäudes hochzuführen. Nach Nr. 2.3.2 der o. g. Richtlinie soll bei Flachdächern der Abstand der Schornsteinmündung von der Dachfläche nicht weniger als 1 Meter betragen. Bei der geforderten Ableitung von mindestens 1 Meter über dem First kann im vorliegenden Fall davon ausgegangen werden, dass die geringe Staubemission ungestört mit der freien Luftströmung abtransportiert wird.

Zu den Ziffern 4.2.13 und 4.2.15 dieses Bescheides

Das beantragte Vorhaben soll im GI (e) 6 B des rechtsgültigen Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbegebiet Lauta“ realisiert werden. Für dieses Baufeld wurden höchstzulässige flächenbezogene Emissionskontingente von tags 65 dB/m^2 und nachts 58 dB/m^2 festgesetzt. Die Betriebsgeräusche des Anlagenbestandes und der neu beantragten Anlagen ergeben 64 dB/m^2 bzw. 55 dB/m^2 , so dass die für das Plangebiet GI (e) 6 B des Bebauungsplanes Industrie- und Gewerbegebiet Lauta, Teilgebiet 2, festgesetzten Schalleistungspegel-Kontingente nicht überschritten werden.

Ein Nachweis hierüber erfolgte mit der in den Antragsunterlagen enthaltenen Schallimmissionsprognose der Eurofins Umwelt Ost GmbH Cottbus vom 24.06.2014.

Die Forderung zur Erhöhung der Wände der Hallen 7 und 8 und die Begrenzung des Schalleistungspegels des Abluftkamins der dritten Trocknungsanlage sind Voraussetzungen für die Einhaltung bzw. Unterschreitung der festgesetzten Emissionskontingente.

Zu den Ziffern 4.4.1 bis 4.4.3 dieses Bescheides

Die Forderungen ergeben sich aus den §§ 10 Absatz 1, 2 und 11 BetrSichV.

Zu den Ziffern 4.5.1 bis 4.5.6 dieses Bescheides

Die Forderungen basieren auf §§ 6 Absatz 1 Nr.1, 4, 5 und 55 Absatz 3 Nr. 3 BRKG; IndBauRL; § 4 Absatz 1, 5 und 14 SächsBO; DIN 14 095; Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr und Erläuterungen.

Zur Ziffer 4.5.7 dieses Bescheides

Gemäß Festsetzung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbegebiet Lauta, Teilgebiet 2“ ist durch die Stadt Lauta die Grundsicherung für die Einhaltung des Brandschutzes zu gewährleisten. Darüber hinaus ist festgesetzt, dass durch den jeweiligen Bauherrn im Zuge der Bauantragstellung die gesicherte brandschutztechnische Erschließung für sein Vorhaben nachzuweisen ist.

Da der zuständigen Behörde bisher kein Nachweis vorliegt, dass der ermittelte Löschwasserbedarf tatsächlich über den benötigten Zeitraum durch die Leistung der im Löschbereich von 300 Meter zum Betriebsgelände der P.U.S. GmbH vorhandenen Hydranten gedeckt werden kann, war die Forderung nach Objektschutz im Sinne der Verhinderung von sonstigen Gefahren nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG zu erheben.

Zu Ziffer 5 dieses Bescheides

Die Kostenlastentscheidung beruht auf § 2 Absatz 1, Satz 1, Halbsatz 1 SächsVwKG. Danach ist derjenige zur Zahlung der Kosten verpflichtet, der die Amtshandlung veranlasst. Die P.U.S. GmbH beehrte mit Antrag vom 21.05.2014 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Absatz 1 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Trocknungsanlage für Eisenhydroxidschlamm).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen einzulegen.

Georg Richter
Amtsleiter

Anlagen
Anlage 1: Hinweise
Anlage 2: Verzeichnis der Abkürzungen für Gesetze, Verordnungen ...

Anlage 1

Hinweise

1. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
2. Wird nach Erteilung der Genehmigung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, können gemäß § 17 Absatz 1 BImSchG nachträgliche Anordnungen getroffen werden.
3. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Absatz 1 Ziffer 2 BImSchG).
4. Vorgesehene Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der genehmigten Anlage sind, sofern eine Genehmigung nach § 16 Absatz 1 BImSchG nicht beantragt wird, der Genehmigungsbehörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.
5. Die beabsichtigte Betriebseinstellung der Anlage ist nach § 15 Absatz 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Absatz 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen. Die Anzeige hat formgebunden zu erfolgen.
6. Für Genehmigungsanträge und Änderungsanzeigen sind in Sachsen die Formulare des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) verbindlich (<http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/luft/7046.htm>).
7. Die im Bescheid genannten Behörden sind zum Zeitpunkt der Genehmigung jeweils zuständig. Bei Änderungen der Zuständigkeit tritt die jeweils neu zuständige Behörde an die Stelle der im Bescheid genannten Behörde.
8. Verstöße gegen die Bestimmungen der Genehmigung können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 62 BImSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

Anlage 2

Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen für Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften

4. BImSchV Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, ber. S. 3756)
9. BImSchV Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren), in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, ber. S. 3756)
9. SächsKVZ Neunte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Neuntes Sächsisches Kostenverzeichnis) vom 21. September 2011 (SächsGVBl. S. 410), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 100)
- AGImSchG Ausführungsgesetz zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz vom 04. Juli 1994 (SächsGVBl. 1281), zuletzt geändert durch Artikel 53 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130)
- ArbSchG Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836)
- ArbStättV Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960, 965)
- BauGB Baugesetzbuch in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954)
- BetrSichV Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2198)
- BImSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt ge-

ändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943)

- InBauRL Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Industriebaurichtlinie) in der Fassung März 2000 (Amtsblatt Sonderdruck Nr. 2 vom 23.01.2002 S. 92)
- IED-RL Richtlinie 2010/75/EU (Industrieemissions-Richtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), Neufassung (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17) dar.
- KrWG Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324)
- SächsBO Sächsische Bauordnung vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 238)
- SächsBRKG Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz () vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Februar 2014 (SächsGVBl. S. 47)
- SächsKrGebNG Sächsisches Kreisgebietsneugliederungsgesetz vom 29. Januar 2008 in der Fassung und Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 2/2008
- SächslmSchZuVO Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeiten zur Ausführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Benzinbleigesetzes und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen (Sächsische Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung) vom 26. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 444), zuletzt geändert durch Artikel 21 der Verordnung vom 11. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 753)
- SächsWG Sächsisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234)
- SächsVAwS Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Sächsische Anlagenverordnung) vom 18. April 2000 (SächsGVBl. S. 223), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503)

SächsVwKG	Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130)
SächsVwVfZG	Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503)
SächsVwVG	Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 615, ber. S. 913), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Oktober 2013 (SächsGVBl. S. 802)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI. v. 30. Juli 2002 S. 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)
WasgefStAnIV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)